

Forschungsfreiheit

Nichts als leere Standesrhetorik?

| TORSTEN WILHOLT | **Manchen scheint die Forschungsfreiheit als Grundvoraussetzung der unbefangenen Wahrheitssuche gänzlich unverhandelbar, andere dagegen sehen die Berufung auf Forschungsfreiheit als bloße Ideologie der Wissenschaft, die sich mit Hilfe der Freiheitsrhetorik ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zu entziehen versucht. Lässt sich dieser Verdacht ausräumen? Welche Gründe sprechen nach wie vor für ein Forschungsfreiheitsprinzip?**

Auf die Freiheit der Forschung wird in öffentlichen Debatten um die Wissenschaft gern und häufig Bezug genommen. In der aktuellen Auseinandersetzung um die Zivilklausel an der Universität Bremen etwa appellieren beide Seiten an sie. Auch wenn es um Freisetzungsvorhaben mit

»Ursache für die erstarrte Diskussion ist ein mangelndes Bewusstsein von den Gründen, die für ein Forschungsfreiheitsprinzip sprechen.«

gentechnisch veränderten Organismen, um die gesetzliche Regulierung der Forschung an embryonalen Stammzellen oder die zunehmende Ökonomisierung der Forschung geht, bleiben Anrufungen der Forschungsfreiheit selten aus. Oft sind diese aber der Verständigung zwischen den jeweiligen Parteien nicht sehr dienlich, da wir vielfach von erstarrten Bildern der Forschungsfreiheit ausgehen. Manchen scheint sie als Grundvoraussetzung der unbefangenen Wahrheitssuche in den Wissenschaften gleichsam sakrosankt und gänzlich unverhandelbar, andere dagegen stellen die Berufung auf

Forschungsfreiheit unter den Verdacht einer bloßen Ideologie der wissenschaftlichen Kaste, die sich mit Hilfe der Freiheitsrhetorik ihrer moralischen und gesellschaftlichen Verantwortung zu entziehen versuche. Um es etwas drastisch auszudrücken: Die einen denken beim Stichwort „freie Forschung“ als erstes an Galilei, die anderen an Mengele.

Dabei hilft es wenig, auf die rechtliche Kodifizierung der Forschungsfreiheit in Deutschland und einigen anderen Ländern zu verweisen. Denn die Ursache für die beschriebene Erstarrung ist ein mangelndes Bewusstsein von den *Gründen*, die für ein Forschungsfreiheitsprinzip sprechen. Nur eine Rückbesinnung auf die Frage, *warum* eine politische Gemeinschaft ausgerechnet der wissenschaftlichen Forschung bestimmte Freiheiten einräumen sollte, kann zu einer differenzierten Einschätzung der Forschungsfreiheitsnorm führen: Welche Werte sollen durch sie überhaupt geschützt werden? Welche Freiheiten müssen in welchem Umfang gewährleistet sein, damit Forschungsfrei-

heit die von ihr erhofften Früchte trägt? Wo liegen die Stärken, wo die Schwächen und Grenzen der verschiedenen Argumente, mit denen der Ruf nach Forschungsfreiheit begründet werden kann? Bei der Suche nach den Gründen (und den ihnen jeweils inhärenten Begrenzungen) zeigt sich schnell, dass die Freiheit der Forschung auf mehreren ganz verschiedenartigen philosophischen Grundlagen fußt.

Das Autonomie-Argument

Zunächst scheint sich ein ganz elementares *Argument aus Autonomiegründen* anzubieten: Wissen ist mehr als nur eine von vielen Ressourcen, die ein freier Mensch sich nach seinem freien Entschluss zu verschaffen streben kann. Es ist nämlich zusätzlich seinerseits eine wichtige Grundlage menschlicher Freiheit selbst, da wir ohne Wissen unsere Ziele im Allgemeinen weder sinnvoll reflektieren noch wirksam verfolgen können. In diesem Sinn hat bereits Johann Gottlieb Fichte die Freiheit des Denkens und der Wissenssuche verteidigt; sie stelle für den Menschen eine „nothwendige Bedingung, unter welcher er sagen kann: ich *bin*, bin selbstständiges Wesen“ dar. Daraus folgt für ihn das „Menschenrecht“ auf „[f]reie Untersuchung jedes möglichen Objects des Nachdenkens, nach jeder möglichen Richtung hin, und ins Unbegrenzte hinaus“.

Doch die Zugkraft des Arguments aus Autonomiegründen für heutige Forschungsfreiheitsdebatten ist sehr begrenzt. Das liegt nicht nur daran, dass menschliche Autonomie kein vollständiges und absolutes ethisches Ideal sein kann, sondern sich gegen andere wertstiftende Ideale abwägen lassen muss, die sich nicht auf Autonomie zurückführen lassen (Glück, Gerechtigkeit, Solidarität, um nur einige zu nennen). Noch

AUTOR

Torsten Wilholt ist Professor für Philosophie und Geschichte der Naturwissenschaften an der Universität Hannover. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehören die allgemeine Wissenschaftstheorie, die Philosophie der Mathematik und die soziale Erkenntnistheorie.



entscheidender ist, dass ein Argument aus Autonomiegründen allenfalls Gründe liefert, ein Individuum nicht dabei zu behindern, aus eigenen Kräften nach für seine eigene Freiheit bedeutsamem Wissen zu suchen. Die Wissenschaft ist aber heute eine aus öffentlichen Mitteln geförderte Gemeinschaftsunternehmung, und im Allgemeinen geht es bei der Forschungsfreiheit heute um die Freiheit von Wissenschaftlern, die im Rahmen dieser öffentlich getragenen Wissenschaft tätig sind. Zwar fördert auch sie zumindest gelegentlich Wissen zu Tage, das für unser aller individuelle Freiheit bedeutsam sein kann, doch geht allein daraus noch nicht hervor, warum dieses Wissen auch auf freie Art und Weise gesucht und gefunden werden sollte. Öffentliche Straßen und Wege tragen auch zu unser aller Bewegungsfreiheit bei, und trotzdem fordert niemand eine Freiheit des Straßenbaus.

Erkenntnistheoretische Begründung

Um zu zeigen, dass eine politische Gemeinschaft, die wissenschaftliche For-

schung unterstützt, dabei bestimmte Freiheiten gewähren sollte, sind zusätzliche Argumente erforderlich. Insbesondere eine erkenntnistheoretische und eine politische Begründung kommen dafür in Frage. Die *erkenntnistheoretische Begründung* setzt bei der Fehlbarkeit des menschlichen Erkenntnisstrebens an. Da sich immer erst im Nachhinein herausstellen wird, welches heute die vielversprechendsten Ansätze und fruchtbarsten Ideen in der Wissenschaft sind, tun wir gut daran, eine möglichst

»Freiheit ist für unsere kollektive Suche nach relevantem Wissen instrumentell förderlich.«

vielfältige Forschungskultur zu fördern, in der auch unorthodoxe Ansätze Platz haben. Und Vielfalt und Kreativität kultiviert man am besten durch Freiheit. Dieser Grundgedanke ist von den frühneuzeitlichen Verteidigern der *libertas philosophandi* bis hin zu John Stuart Mill bei vielen Denkern bezeugt. Eindringlich formuliert ihn der Philosoph

und Jurist Nicolas Gundling in einer seinerzeit aufsehenerregenden Rede an der Universität Halle: „Schrittweise wird jener Gipfel der Weisheit erklimmen, der zwischen tausend Felsspitzen und Sträuchern von Meinungen sich erhebt; so dass es so gut wie nicht geschehen kann, dass nicht auch die Gründlichsten hie und da ausrutschen und anstoßen und Falsches erfassen, bevor sie dort ankommen, wo zu keinem Irren und Ausrutschen mehr Gelegenheit ist. Nun stell dir aber vor, die Irrenden würden nicht geduldet, die Getäuschten unterdrückt, die Gestrauchelten niederge trampelt und weggejagt – wer wäre es, der zu jener höchsten Feste der Wahrheit aufsteigen könnte? Daher ist der Vernunft Freiheit zu gewähren [...].“

Eine erkenntnistheoretische Begründung der Forschungsfreiheit läuft also darauf hinaus, zu zeigen, dass Freiheit für unsere kollektive Suche nach relevantem Wissen instrumentell förderlich ist. Daraus folgen bereits einige interessante Besonderheiten der so be-

gründbaren Form von Forschungsfreiheit. Erstens können Vielfalt und Kreativität in den Wissenschaften nur durch die Freiheit einzelner Forschergruppen oder Forscher gefördert werden – die Forderung nach einer Unabhängigkeit der Wissenschaft als Kollektiv im Sinne einer Freiheit von jeglicher außerwissenschaftlicher Einmischung, wie sie zuweilen auch unter dem Stichwort der Freiheit der Wissenschaft verstanden wird, kann sich also jedenfalls nicht auf diese Begründung berufen. Zweitens ist die erkenntnistheoretische Begründung am überzeugendsten als Argument für methodologische Freiheiten – die freie Wahl der Herangehensweise an ein gegebenes Problem. Inwieweit sich auch eine freie Wahl der befragten Fragestellung auf dieselbe Weise motivieren lässt, ist schon deutlich schwieriger zu beantworten. Sicher sind bei sehr eng definierten vorgegebenen Fragestellungen die Bedingungen für Kreativität und Vielfalt stark eingeschränkt (ebenso wie die methodologische Freiheit, da eine andere Herangehensweise oft wenigstens eine leichte Verschiebung der Fragestellung mit sich bringt). Moderat einschränkende Vorgaben von Forschungsthemen scheinen dagegen mit der erkenntnistheoretisch begründbaren Forschungsfreiheit vereinbar, wie auch zahlreiche innovative Forschungsleistungen aus der Industrie- und Programmforschung nahelegen. Drittens ist zu betonen, dass die erkenntnistheoretische Begründung nur einen instrumentellen Wert der Forschungsfreiheit für die Erlangung einer bestimmten Art von Wissen nachweist. Die so begründbare Forschungsfreiheit kann einer politischen Gemeinschaft also nie mehr wert sein als das Wissen, das mit ihrer Hilfe gefunden wird. Es wäre zwar kurzfristig, unter diesem Wert nur den Nutzen zu verstehen, den wissenschaftliches Wissen für die Beförderung praktischer Ziele hat – Wert gewinnt Wissen auch durch seinen Beitrag zu unserem Verständnis der Welt und sogar durch die unmittelbare Freude an der Erkenntnis selbst. Doch auch diese Arten von Wertstiftung betreffen nicht jede Erkenntnis gleichermaßen. Wie schlagkräftig die erkenntnistheoretische Begründung der Forschungsfreiheit ist, hängt deshalb in jedem Einzelfall auch davon ab, welchen Wert die wissenschaftlichen Erkenntnisziele für die Mitglieder der po-

litischen Gemeinschaft haben, von der die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit erwartet wird.

Politische Begründung

Historisch verdankt sich die Wirksamkeit eines Forschungsfreiheitsprinzips in der politischen Sphäre allerdings weniger der erkenntnistheoretischen, son-

»Eine Berufung auf das Forschungsfreiheitsprinzip ersetzt nicht eine öffentliche Auseinandersetzung über die Ziele und Mittel der Wissenschaft.«

dern vielmehr einer genuin *politischen Begründung*. Bereits 1792 empfahl der Mathematiker Condorcet für die Organisation der Wissenschaften im nachrevolutionären Frankreich, es dürfe „keine öffentliche Gewalt die Autorität [...] haben, die Entwicklung neuer Wahrheiten oder die Lehre solcher Theorien zu verhindern, die ihrer besonderen Politik oder ihren aktuellen Interessen widersprechen.“ In einer demokratischen politischen Ordnung erhält die politische Unabhängigkeit der Wissenschaften eine besondere Brisanz, da wissenschaftliches Wissen eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass Bürger politische Präferenzen ausbilden können, die ihre Interessen und Werte auf angemessene Weise widerspiegeln. Je mehr die Lebenswelt der Bürger wissenschaftlich-technisch geprägt ist, umso mehr gehören auch wissenschaftliche Ergebnisse zu diesem politisch relevanten Wissen. Bei Beeinflussung der Praktiken und Insti-

»Historisch verdankt sich die Wirksamkeit eines Forschungsfreiheitsprinzips einer genuin politischen Begründung.«

tutionen, die dieses Wissen erzeugen, durch die politischen Gewalten besteht die Gefahr, dass der demokratische Prozess (und somit die Legitimation dieser Gewalten selbst) unterminiert wird. Die politische Begründung der Wissenschaftsfreiheit herrscht auch in der deutschsprachigen Diskussion des neunzehnten Jahrhunderts vor – beispielsweise, wenn der Historiker Friedrich Dahlmann inmitten des Vormärz betont, es sei „nun schlechterdings einmal unmöglich, daß die Wissenschaft diejenige Kraft aufgabe, durch welche sie im Stande ist, einer Regierung häufig unbequem zu werden.“ Auf Dahlmanns Vorschlag geht die Aufnahme der „Freiheit der Wissenschaft“ in den Grund-

rechte katalog des sogenannten Siebzehnerausschusses aus dem Jahre 1848 und somit der Einzug der Forschungsfreiheit in die deutsche Verfassungsgeschichte zurück.

Die politische Begründung liefert ein starkes Argument für eine spezifische Art von Freiheit: nämlich eine Freiheit von solchen Beeinflussungen seitens der politischen Gewalten und ähnlich mächtiger Akteure, die eine Lenkung in Richtung

bestimmter Ergebnisse (oder die Unterdrückung einer bestimmten Art von Ergebnissen) erlauben würden. Wo die erkenntnistheoretische Begründung eine Art Mikro-Autonomie auf der Ebene der individuellen Wahl von Projekten und Ansätzen stützt, da spricht die politische Begründung eher für eine Makro-Autonomie in Form einer Gewaltenteilung zwischen den öffentlichen Gewalten und denjenigen Prozessen, durch die festgelegt wird, was geforscht wird und was nicht.

Keine Begründung ist absolut

Die verschiedenen Begründungsstränge der Forschungsfreiheit, so zeigt sich, überlappen und ergänzen einander im Hinblick auf die Freiheitsformen, die sie jeweils zu stützen vermögen. Sie sind genügend aktuell, um den pauschalen Verdacht gegen Berufungen auf die Forschungsfreiheit, sie seien nichts als leere Standesrhetorik, auszuräumen. Keine der Begründungen ist jedoch absolut – ihre Stärke muss sich jeweils abwägen lassen gegen konkurrierende gesellschaftliche Interessen und Werte und ist überdies oft abhängig von schwierigen Werturteilen, die sich weder pauschal im Vorhinein festlegen, noch dem Monopol einer einzigen Institution überantworten lassen.

Eine Berufung auf das Forschungsfreiheitsprinzip ist deshalb nie dazu geeignet, eine öffentliche Auseinandersetzung über die Ziele und Mittel der Wissenschaft zu ersetzen. Sie sollte nie das Ende, sondern idealerweise immer Anfang einer solchen Diskussion markieren.

Zu dem Thema ist vom Autor das Buch „Die Freiheit der Forschung. Begründungen und Begrenzungen“, Suhrkamp Verlag 2012, erschienen.